

Unsere Schuldnerberatung

Das Team

- Volker Haug, Dipl. Sozialpädagoge, Dipl. Verwaltungswirt
- Karin Fischer, Dipl. Sozialpädagogin
- Bettina Wirsing, Dipl. Sozialarbeiterin
- Marianne Strohmeier, Sekretariat

Die Berater und Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht und halten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Auskünfte an Dritte werden nur mit ausdrücklichem Einverständnis weitergegeben.

Die Schuldnerberatung ist kostenfrei.

Zuständigkeit

Die Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden sind verschiedenen Stadtteilen zugeordnet. Bitte wenden Sie sich zur Klärung der Zuständigkeit an unser Sekretariat.

Über das Onlineportal im Internet können Sie sich auch anonym beraten lassen
<https://www.caritas.de/onlineberatung/>

Gefördert durch:



Kontakt

Schuldnerberatung

Friedrichstraße 26-28
2. Stock / Zimmer 205
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 174-161
schuldnerberatung@caritas-wirt.de

Sprechzeiten Sekretariat:

Montag bis Freitag
9:00 bis 12:00 Uhr
und
Montag bis Mittwoch
14:00 bis 15:30 Uhr

Telefonische Schuldnerberatung:

Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Spendenkonto

Wiesbadener Volksbank
IBAN: DE52 5109 0000 0000 0579 59
BIC: WIBADE5W
Verwendungszweck: Schuldnerberatung



Herausgegeben von
Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.
Friedrichstraße 26-28, 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/174-181
verena.mikolajewski@caritas-wirt.de
www.caritas-wiesbaden-rheingau-taunus.de

caritas

Informationen zur Sach- und Mobiliar- pfändung

Schuldnerberatung



Zutrittsrecht zur Wohnung

Grundsätzlich ist dem Gerichtsvollzieher das Betreten der Wohnung nur mit Zustimmung des Schuldners erlaubt.

Sollte dem Gerichtsvollzieher der Zutritt zur Wohnung verweigert werden oder er trifft den Schuldner nicht an, wird i.d.R. ein zweiter Termin angesetzt. Ist der Schuldner erneut nicht anzutreffen, kann sich der Gerichtsvollzieher auch ohne Zustimmung Zutritt zur Wohnung verschaffen. Dafür muss der Gläubiger beim Vollstreckungsgericht eine richterliche Durchsuchungsanordnung erwirken. Häufig geschieht dies direkt mit der Beantragung des Vollstreckungsauftrages. Mit einer Durchsuchungsanordnung darf der Gerichtsvollzieher auch in Abwesenheit des Schuldners unter Polizeischutz dessen Wohnungstür gewaltsam öffnen lassen.

Sämtliche entstehenden Kosten einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme sind vom Schuldner zu tragen.



Caritasverband
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.

Nicht pfändbare Gegenstände

Alle Gegenstände, die für eine bescheidene Lebens- und Haushaltsführung notwendig sind, gelten als unpfändbar. Hierbei orientiert sich der Gesetzgeber an der Ausstattung von Haushalten mit geringem Einkommen. Dazu gehören beispielsweise ein Bett, Schrank, Herd und Haustiere, soweit sie nicht wertvoll sind. Auch ein einfacher Fernseher oder Computer, sofern dieser für die Arbeit oder Bewerbungsschreiben benötigt wird, ist unpfändbar.

Ebenso sind alle diejenigen Gegenstände unpfändbar, die der Schuldner für die Ausübung seiner Berufstätigkeit benötigt. Im Einzelfall muss die Notwendigkeit geprüft werden. Bei nachfolgenden Beispielen ist diese Notwendigkeit gegeben:

- Ein Schichtarbeiter kann seine Arbeitsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen. Also benötigt er sein Auto zwingend für die Ausübung seiner Arbeit.
- Ein Musiker kann seinen Beruf nicht weiter ausüben, wenn ihm sein Musikinstrument gepfändet wird. Somit ist dieses eigentlich pfändbare Musikinstrument unpfändbar.

Pfändbare Gegenstände

Pfändbar sind sämtliche wertvollen Gegenstände, für die der Gerichtsvollzieher im Falle einer Zwangsversteigerung einen Erlös erzielen kann. Interessant sind z.B. neuwertige Fernseher, jegliche Arten von Sammlungen (Schallplatten, CDs, Briefmarken, etc.), hochwertige Computer und Laptop, Antiquitäten, Schmuck und privat genutzte Fahrzeuge. Hierbei obliegt es dem Gerichtsvollzieher im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob der Computer oder ein Auto pfändbar ist. Eindeutige Gerichtsurteile gibt es darüber nicht.

In seltenen Fällen kann der Gerichtsvollzieher eine besondere Art der Pfändung durchführen, die sogenannte Austauschpfändung. Auf diesem Weg können grundsätzlich unpfändbare Gegenstände gepfändet werden, müssen jedoch durch preiswertere Gegenstände ersetzt werden.

- Dem Schichtarbeiter, der sein Fahrzeug dringend benötigt, um zur Arbeit zu kommen, kann seine Luxus-Limousine im Austausch mit einem Kleinwagen gepfändet werden.
- Ein neuwertiger Großbild-Fernseher ist im Austausch gegen ein gebrauchtes Standardgerät pfändbar.

Durchführung einer Pfändung

Soweit es sich um kleine pfändbare Gegenstände handelt, werden diese vom Gerichtsvollzieher direkt mitgenommen (z.B. Bargeld, Schmuck, Wertpapiere, etc.) Bis zur Verwertung werden diese in der Pfandkammer des Amtsgerichtes verwahrt.

Bei größeren Wertgegenständen bringt der Gerichtsvollzieher an versteckter Stelle ein Pfandsiegel (den sog. Kuckuck) an.

Der Pfändungsvorgang wird durch den Gerichtsvollzieher protokolliert. In dem Protokoll wird jeder einzelne gepfändete Gegenstand mit seinem geschätzten Verkaufswert aufgeführt. Von dem Pfändungsprotokoll erhalten sowohl Gläubiger als auch Schuldner ein Exemplar.

Bei einer Sach- und Mobiliarpfändung ist der Gerichtsvollzieher nicht dazu verpflichtet, die Eigentumslage an den pfändbaren Gegenständen zu überprüfen. Vielmehr ist es die Pflicht des Schuldners anhand von Kaufverträgen oder einer eidesstattlichen Versicherung nachzuweisen, dass einzelne Gegenstände das Eigentum dritter Personen sind.

Verwertung von Gegenständen

Verwertbare Gegenstände, die offensichtlich ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Ehepartners bestimmt sind, z.B. Schmuck, Kleidung, Auto, darf der Gerichtsvollzieher nicht pfänden.

Kommt es zur Pfändung einer fremden Sache, so muss der rechtmäßige Eigentümer beim Amtsgericht eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO einreichen.

Der Gerichtsvollzieher darf sowohl den Schuldner, als auch die in der Wohnung lebenden erwachsenen Personen befragen. Es besteht allerdings weder seitens des Schuldners noch der Haushaltsangehörigen eine Auskunftspflicht. Minderjährige Haushaltsangehörige darf der Gerichtsvollzieher überhaupt nicht befragen.

Sollte vom Gläubiger die Abgabe der Vermögensauskunft beantragt worden sein, so muss der Schuldner seine Vermögensverhältnisse darlegen.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihre zuständige Schuldnerberatungsstelle.